

POSITIONSPAPIER

Zur geforderten Mitwirkungspflicht der Dolmetscher beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Vor einiger Zeit verschickte das BAMF an alle beim BAMF tätigen Dolmetscher ein Schreiben mit der Mitwirkungsverpflichtung. Aus unserer Sicht führt diese Mitwirkungsverpflichtung im aktuellen (auffordernden) Wortlaut zu einer unzulässigen **Rollenkollision** zwischen **Dolmetscherrolle** und **Gutachtertätigkeit**.

Grundproblem: Bei den Laiendolmetschern des BAMF handelt es sich weder um professionelle Dolmetscher noch Sprachsachverständige. Die Muttersprache bzw. Bildungssprache und die Kulturkompetenz der Laiendolmetscher des BAMF wird nicht überprüft und erst seit kurzem wird ein Nachweis der Deutschkenntnisse verlangt. Daraus folgt, dass es völlig unmöglich ist, von ihnen anzunehmen, sie könnten auch nur minimal zuverlässige Aussagen zur geografischen/sprachlichen Herkunft eines Antragstellers abgeben.

Die Aufgabe von Dolmetschern beim BAMF ist, auf (mögliche) Missverständnisse sprachlicher oder kultureller Art hinzuweisen und diese evtl. sachlich aufzuklären (auch im Nachgespräch möglich), und **nicht**, die Personen oder das Gesagte zu kommentieren. Aussagen, wie etwa, dass die „sprachliche Färbung“ des Antragstellers Schlüsse auf seine „Herkunft“ ermöglicht, **sind solche Kommentare**¹.

Die BAMF-Mitarbeiter arbeiten mit der Verdolmetschung und den sachlichen Erklärungen der Dolmetscher, sie sollen jedoch selber Rückschlüsse auf die Herkunft der Antragsteller ziehen und ggf. auf die Unterstützung von ausgebildeten Sprachgutachtern zurückgreifen, die auch die professionelle Verantwortung für ihre Entscheidungen übernehmen können.

Aus diesen Gründen kann der BDÜ einer solchen Mitwirkungsverpflichtung nicht zustimmen.

André Lindemann
Präsident

Monika Eingrieber
Vizepräsidentin

Berlin, September 2017

¹ Im Wortlaut: „Ich verpflichte mich mit nachstehender Unterschrift, jegliche Auffälligkeiten und Unstimmigkeiten sprachlicher Art, die sich auf die vorgetragene Herkunft des Asylantragstellers – auch in geographischer Hinsicht – beziehen, den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des BAMF unverzüglich mitzuteilen.“